Satzung der Schüler*innenvertretung des Rhein-Sieg-Gymnasiums

§1 Allgemeines

Es gilt das allgemeine Schulgesetz mitsamt SV-Erlass, nachzulesen in der bereinigten Amtlichen Sammlung schulischer Vorschriften in NRW. Die nachfolgende Satzung gilt lediglich als Erweiterung, zugeschnitten auf unsere Schule, das Rhein-Sieg-Gymnasium.

§2 Strukturierung der SV

Das SV-Team ist in verschiedene Bereiche gegliedert. Bei jenen handelt es sich um:

- Die Youngster-SV
- Das Kabinett
- Die Ressorts
- Das Schüler*innenparlament (wird mit der GO geregelt)
- Das Kernteam

§2.1 Die Youngster-SV ist offen für die Klassen 5-7 und vertritt insbesondere die Wünsche und Bedürfnisse der Unterstufe. Mitglieder der Youngster-SV sammeln gleichzeitig Erfahrung für die Mitarbeit in der „großen“ SV.

§2.2 Das Kabinett arbeitet nach §6 satzungsgemäß.

§2.3 Die Ressorts behandeln unterschiedliche Projekte, die die Schulgemeinschaft betreffen. Sie werden von freiwilligen Mithelfenden besetzt.
Aktuell bestehen folgende Ressorts:

- „Tradition“ (jährliche Aktionen wie bspw. die Nikolausaktion und Valentinstag)
- „Karneval“ (Organisation der Karnevalsfeier und Halloween)
- „Webshop“ (Einrichtung und Betreuung eines Webshops für Merch im RSG-Stil, Näheres im Verein)
- „Spendenprojekte“ (Organisation von Spendenprojekten, z.B. dem Weihnachtsbasar)
- „Power-Pause“ (Gestaltung einer aktiveren Pause durch Ausleihe von Spiel- und Sportgeräten)
- „Frühlingsball“ (Planung und Umsetzung eines Schulballs)
- „Öffentlichkeitsarbeit“ (SV auf Social Media repräsentieren, eigene Artikel gestalten zu schulinternen aber auch politischen Themen)

§2.4 Die SV kooperiert mit den Medienscouts am RSG sowie mit den Arbeitsgruppen Schule ohne Rassismus und Schule der Vielfalt, um jede*n Schüler*in bestmöglich zu vertreten und für Respekt und Toleranz zu sorgen.

§3 Das Kernteam

Den Kern der SV bildet das sogenannte Kernteam, welches wöchentlich Treffen abhält. Dies dient der Organisation und Strukturierung innerhalb der SV.
Mitglieder des Kernteams sind die Leitungen der Ressorts, das Kabinett und Fraktionssprecher*innen. Beratend sind die SV-Lehrkräfte auch Teil des Kernteams. Anlassbezogen können Beisitzer*innen sowie der Parlamentsvorsitz eingeladen werden.

Satzung der Schüler*innenvertretung des Rhein-Sieg-Gymnasiums

§4 Das Schüler:innenparlament

Für alle Anliegen, die die gesamte Schüler*innenschaft betreffen, ist das sogenannte Schüler*innenparlament (SP) zuständig. Es ist eine Erneuerung des bisherigen Schülerrats.
Das SP wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche aktuell von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und im Anschluss durch das SP verabschiedet wird.

§4.1 Fraktionen

Für alle Anliegen, die den Umfang und Handlungsspielraum der Klasse überschreiten, sind die Fraktionen zuständig. Dort können einzelne Klassen (oder Stufen in der Sek II) Anträge einreichen. Diese Zusammenschlüsse der Klassenvertreter*innen (Stufenvertreter*innen in der Oberstufe) nach 5-7.,8-10 und EF-Q2 sollen für alle Anliegen mehrerer Klassen, bzw. Stufen da sein.
Die Fraktionen werden durch eine*n Fraktionssprecher*in geleitet.

§4.2 Parlament

Im SP treffen sich alle drei Fraktionen, um über Vorschläge für die gesamte Schülerschaft oder auch weitere Gremien (SchuKo, etc.) zu beraten. Gleichzeitig wird hier auch das Kabinett, bestehend aus den Ämtern in §6 gewählt. Ebenso findet hier die Wahl der Schulkonferenzmitglieder statt, die die Schüler*innenschaft in der SchuKo vertreten.

§4.3 Parlamentsvorsitz

Das SP wählt aus seinen Reihen den Parlamentsvorsitz (und eine Stellvertretung), welcher die Sitzungen moderiert und vorbereitet. Der Parlamentsvorsitz agiert im Namen des/der Schülersprechers*in und organisiert die Wortmeldungen sowie Sitzungen des Schüler*innenparlaments. Die formelle Leitung liegt bei den Schülersprecher*innen, allerdings wird bei jeder Sitzung die Moderation an den Parlamentsvorsitz übertragen.

§4.4 Fraktionssprecher*in

Die Fraktionen wählen aus ihren Reihen eine*n Sprecher*in, um die Treffen zu organisieren und die Aufgabe zu vergeben, im Falle von Anträgen, diese zu stellen und auf andere Anträge zu antworten. Der Fraktionsvorsitz ist Ansprechpartner*in für die politischen Ämter. Zudem lädt der/die Fraktionssprecher*in zu regelmäßigen Fraktionssitzungen ein, welche er*sie auch vorbereitet und leitet.

§4.5 Die Schülersprecher*innen

Laut dem Schulgesetz wählt das SP eine*n Schülersprecher*in. Das SP wählt formell eine*n Schülersprecher*in und eine*n Vertreter*in jedoch agieren sie in der Praxis als Team.
Das Schülersprecher*innenteam leitet und repräsentiert die SV für ein Jahr. Ihr Ziel ist es, die Schüler*innenschaft in den verschiedenen Gremien zu vertreten, die Anliegen der Schüler*innenschaft dort durch Anträge einzubringen sowie den Schulalltag für Schüler*innen zu verbessern. Gleichzeitig obliegt den Schülersprecher*innen die formelle Leitung des Kernteams und des Schüler*innenparlaments, dessen Moderation und

Organisation sie in Absprache z.T. an das Generalsekretariat, bzw. den Parlamentsvorsitz übertragen können.

§4.6 Generalsekretär:in.
Das Generalsekretariat moderiert das SV-Kernteam und organisiert dessen Treffen im Vorhinein in Absprache mit den Schülersprecher*innen. Das Generalsekretariat kümmert sich um die SV-interne Kommunikation.

§4.7 Außenbeisitz
Um den Kontakt zu anderen Schulen und insbesondere deren SVen zu pflegen und in der Stadt-SV sowie der BDK bestmöglich vertreten zu sein, wählt das SP einen Außenbeisitz. Der Außenbeisitz hält Kontakt zu den Instanzen der Stadt und repräsentiert stets das Interesse der Schüler*innenschaft. Er erhält mit seinem Amt einen Sitz in der Stadt-SV sowie der BDK.

§5 Die Klassenvertretung

Die Klassenvertretung vertritt die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Klasse vor Lehrkräften, Schulleitung, dem Kernteam und anderen Schüler*innen. Sie ist Mitglied der Fraktion der jeweiligen Jahrgangsstufe sowie dem Schüler*innenparlament.

§6 Das Kabinett

Das Kabinett aus beiden Schülersprecher*innen, den Generalsekretär*innen, dem Außenbeisitz sowie dem/der Kassenwart*in bildet den Zusammenschluss der höchsten Ämter der SV und gilt in den jeweiligen Fachbereichen als Hauptansprechperson. Sollten neue Projekte/Ideen an die SV herangetragen werden, kann das Kabinett bei Dringlichkeit eigene Beschlüsse fassen. Ansonsten ist eine Besprechung im Kernteam verpflichtend. Ebenfalls kümmert sich das Kabinett in Absprache mit den SV-Lehrkräften um die Aufgabenverteilung innerhalb des Kernteams bei größeren Projekten/Initiativen wie bspw. „School's Out".

§7 Wahlen

Personenwahlen und Abstimmungen über Geschäftsordnung und Satzung finden grundsätzlich geheim statt, alle anderen Abstimmungen grundsätzlich offen. Auf Antrag und Zustimmung von einem Fünftel des Parlaments können Abstimmungen/Personenwahlen auch anders (geheim oder offen) als grundsätzlich vorgesehen durchgeführt werden. Die Stimmzettel aller geheimen Wahlen werden grundsätzlich im Anschluss an die Sitzung, wenn nicht anders mehrheitlich beantragt, vernichtet. Bei offenen Wahlen kann eine Mehrheit auf Sicht das Auszählen ersetzen, sofern es keine gegenläufigen, mehrheitlichen Anträge gibt. Alle Mitglieder eines Parlaments können sich für Personenwahlen aufstellen. Wenn eine persönliche Anwesenheit nicht möglich ist, kann bei Vorliegen einer schriftlichen Willensbekundung auch durch andere Mitglieder des Gremiums eine Aufstellung stattfinden.

Satzung der Schüler*innenvertretung des Rhein-Sieg-Gymnasiums

§7.1 Durchführung von Personenwahlen

1. Zunächst werden die Kandidat*innen bestimmt. Dies kann durch den/die Kandidat*in selbst oder durch Fremdvorschlag geschehen. Bei Fremdvorschlag ist das Einverständnis des/der Kandidat*in einzuholen. Die Kandidat*innen haben kurz Zeit, um sich und ihre Qualifikationen vorzustellen. Die genaue Redezeit im SP wird durch die GO des Parlaments festgelegt und die Einhaltung durch den Parlamentsvorsitz kontrolliert.
2. Bei geheimer Wahl gibt es folgende Möglichkeiten auf dem Stimmzettel: „Name eines/einer Kandidat*in“ , falls ebenfalls Stellvertreter*innen in diesem Wahlgang gewählt werden: „weitere Namen der Kandidat*innen“ , „Nein“ und „Enthaltung“. Sollte es nur einen/eine Kandidat*in geben, gibt es nur die Optionen „Ja“ , „Nein“ , „Enthaltung“. Bei einer offenen Wahl werden diese Optionen durch deutliches Handzeichen dargestellt.
3. Die Kandidat*innen werden nach der Stimmanzahl sortiert. Enthaltungen werden gesondert gezählt. Bei geheimen Wahlen wird eine Wahlkommission von zwei bis vier Personen einberufen. Das Präsidium bestimmt, wer Teil der Wahlkommission ist (bei Klassenparlament der/die (alte) Klassensprecher*in und bei Fraktionssitzungen die/der (alte) Fraktionsvorsitzende), mit mehrheitlicher Zustimmung des Parlaments. Kandidaten der auszuzählenden Wahl können nicht Teil der Wahlkommission sein.
4. Gewählt ist, wer die Stimmen einer einfachen Mehrheit des Parlaments erhält. Sollten gleichzeitig stellv. Personen gewählt werden, sind die Kandidat*innen mit den nächstmeisten Stimmen der Reihenfolge Stellvertreter*innen.
5. Ergibt sich keine Mehrheit, werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Ab dem dritten Wahlgang wird die Möglichkeit „Enthaltung“ gestrichen. Es wird gewählt bis eine Mehrheit gefunden ist oder die Mehrheit für einen Antrag zur Vertagung der Wahl stimmt.

§7.2 Durchführung von Abstimmungen

1. Der/Die Antragssteller*in stellt den Antrag kurz vor. Danach haben alle Mitglieder des Parlaments sowie die SV-Lehrkräfte die Möglichkeit sich zu diesem Antrag zu äußern. Gibt es keine Wortmeldungen mehr oder wird die Redeliste durch eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments geschlossen, wird abgestimmt.
2. Bei der Abstimmung gibt es die Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Bei einer offenen Wahl werden diese Optionen durch deutliches Handzeichen dargestellt.
3. Hat der Antrag die absolute Zustimmung des Parlaments, ist dieser angenommen. Bei Abstimmungen über die Geschäftsordnung oder der Satzung wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt.